



**GEMEINDE  
KARTITSCH**  
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch  
9941 Kartitsch 80  
Tel.: 04848 / 5248, FAX: DW 15  
gemeindamt@kartitsch.at

## Kundmachung

# Raumordnung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 672 KG Kartitsch

Zahl: 610 efwp-7435-672  
Kartitsch: 25.03.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 25.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 7 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 30.07.2024 mit der Plannummer 713-20234-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstückes 672 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:

### Umwidmung

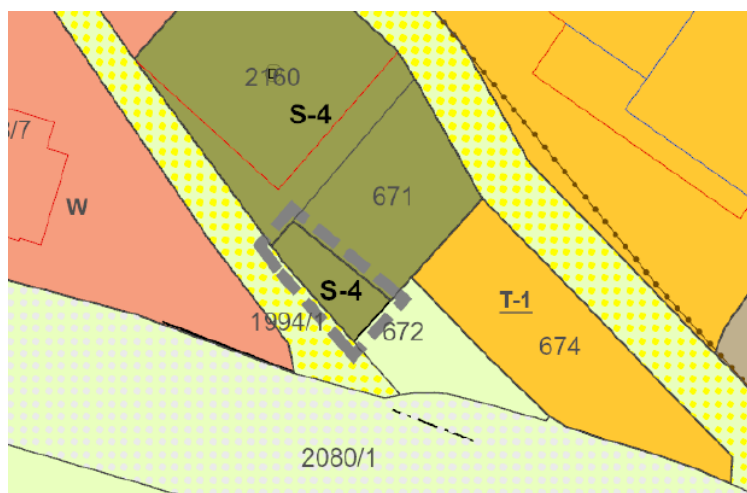
#### Grundstück 672 KG 85206 Kartitsch

rund 34 m<sup>2</sup>

von FL - Freiland § 41

in

S-4 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Widum, Kirche



**Tagesordnungspunkt 7)** 11 Anwesende

**Beratung und allfällige Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan Widum-Süd/Gp. 672**

a) **Auflage:** 11 Anwesende

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 672 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Widum, Kirche - S-4“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.**

**Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung**

b) **Beschluss:** 11 Anwesende

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 672 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Widum, Kirche - S-4“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung**

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 01.05.2025 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Angeschlagen, am **27.03.2025**

Abgenommen, am